jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/4/2 2Ob70/70, 2Ob334/70, 2Ob259/71 (2Ob260/71), 8Ob158/72, 2Ob278/76, 8Ob37/77 (8Ob38/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1970

Norm

ABGB §1325 D6

Rechtssatz

Der Schaden, den ein selbständiger Erwerbstätiger infolge eines Unfalls erleidet, kann sich entweder im eingetretenen Verdienstentgang oder in den Kosten aufgenommener Ersatzkräfte ausdrücken. Es ist aber auch eine Kombination beider Gesichtspunkte denkbar, dass also trotz der Aufnahme von Ersatzkräften ein geringerer Verdienst erzielt wurde, als wenn der Betriebsinhaber selbst tätig gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 70/70
  Entscheidungstext OGH 02.04.1970 2 Ob 70/70
  Veröff: EvBl 1970/261 S 459
- 2 Ob 334/70
  Entscheidungstext OGH 17.12.1970 2 Ob 334/70
  nur: Der Schaden, den ein selbständiger Erwerbstätiger infolge eines Unfalls erleidet, kann sich entweder im eingetretenen Verdienstentgang oder in den Kosten aufgenommener Ersatzkräfte ausdrücken. (T1) Veröff: ZVR 1971/228 S 306
- 2 Ob 259/71
  Entscheidungstext OGH 04.11.1971 2 Ob 259/71
  Zweiter Rechtsgang zu 2 Ob 70/70
- 8 Ob 158/72
  Entscheidungstext OGH 05.09.1972 8 Ob 158/72
  Beisatz: Die Einkommenseinbuße, die ein selbständiger Gewerbetreibender verletzungsbedingt in seinem Betrieb erleidet, stellt einen Verdienstentgang im Sinne des § 1325 ABGB dar. (T2)
- 2 Ob 278/76
  Entscheidungstext OGH 20.01.1977 2 Ob 278/76
  nur T1; Beisatz: Verheiratete Hausfrau. (T3) Veröff: RZ 1977/107 S 213 = ZVR 1977/299 S 370
- 8 Ob 37/77

Entscheidungstext OGH 30.03.1977 8 Ob 37/77
nur T1

- 8 Ob 122/81
  Entscheidungstext OGH 02.07.1981 8 Ob 122/81
  Vgl; Beis wie T2
- 2 Ob 92/81
  Entscheidungstext OGH 17.11.1981 2 Ob 92/81
  nur T1; Beisatz: Taxiunternehmer (T4) Beis wie T2
- 2 Ob 135/82
  Entscheidungstext OGH 21.09.1982 2 Ob 135/82
  Beisatz: Landwirt hat Anspruch auf Kosten einer Ersatzkraft auch bei vermehrtem Arbeitseinsatz der Familienangehörigen. (T5) Veröff: ZVR 1983/317 S 348
- 2 Ob 81/83
  Entscheidungstext OGH 12.04.1983 2 Ob 81/83
  Auch; nur T1; Veröff: ZVR 1984/177 S 185
- 2 Ob 69/83
  Entscheidungstext OGH 03.07.1984 2 Ob 69/83
  Beisatz: Ein bei einem Unfall verletzter, selbständig Erwerbstätiger kann vom schuldigen Schädiger entweder die durch den verletzungsbedingten teilweisen Wegfall seiner persönlichen Tätigkeit entstandene Verminderung des wirtschaftlichen Ertrages beziehungsweise Verhinderung einer sonst möglichen Steigerung desselben, also den Gewinnausfall, oder aber die Kosten der für ihn tätig gewordenen Ersatzkräfte, wodurch ein solcher Gewinnentgang verhindert wurde, unter dem Titel des "Verdienstentganges" nach § 1325 ABGB verlangen. (T6) Veröff: ZVR 1985/47 S 88
- 2 Ob 38/84
  Entscheidungstext OGH 03.07.1984 2 Ob 38/84
  Auch; Beisatz: Selbständiger Erwerbstätiger kann Aufwand der notwendigen Ersatzkräfte als Verdienstentgang geltend machen. (T7)
- 2 Ob 2/85
  Entscheidungstext OGH 12.02.1985 2 Ob 2/85
  Auch; nur T1; Beis wie T5 nur: Auch bei vermehrtem Arbeitseinsatz der Familienangehörigen. (T8) Veröff: VersR 1986,1031 = GesRZ 1985,138; hiezu kritisch Harrer GesRZ 1985,130
- 2 Ob 3/85
  Entscheidungstext OGH 02.07.1985 2 Ob 3/85
  Zweiter Rechtsgang zu 2 Ob 92/81
- 8 Ob 86/85
  Entscheidungstext OGH 27.02.1986 8 Ob 86/85
  nur T1; Beis wie T5; Veröff: ZVR 1987/56 S 181
- 2 Ob 48/86
  Entscheidungstext OGH 28.04.1987 2 Ob 48/86
  nur T1; Beis wie T6; Beis wie T8; Veröff: ZVR 1988/84 S 186
- 8 Ob 44/87
  Entscheidungstext OGH 26.01.1988 8 Ob 44/87
  nur T1; Beisatz: Hier: Landwirt, der den Ersatz verminderter Einkünfte begehrte. (T9)
- 2 Ob 90/88
  Entscheidungstext OGH 07.02.1989 2 Ob 90/88
  nur T1; Beis wie T5
- 2 Ob 98/88
  Entscheidungstext OGH 23.05.1989 2 Ob 98/88
  nur T1; Beis wie T6
- 2 Ob 22/92
  Entscheidungstext OGH 01.07.1992 2 Ob 22/92

nur T1; Beis wie T5

- 6 Ob 565/92
  Entscheidungstext OGH 04.02.1993 6 Ob 565/92
  nur T1; Beis wie T2
- 2 Ob 54/94
  Entscheidungstext OGH 30.06.1994 2 Ob 54/94
  Beis wie T6
- 2 Ob 2187/96y
  Entscheidungstext OGH 14.11.1996 2 Ob 2187/96y
  nur T1
- 2 Ob 2053/96t
  Entscheidungstext OGH 20.03.1997 2 Ob 2053/96t
  nur T1
- 7 Ob 33/98y
  Entscheidungstext OGH 10.08.1998 7 Ob 33/98y
  nur T1; Beis wie T7; Beisatz: Wird der Gewinnausfall durch die Mehrleistung von Angehörigen verhindert, können die fiktiven Kosten einer Ersatzkraft begehrt werden. (T10)
- 2 Ob 135/03x
  Entscheidungstext OGH 26.06.2003 2 Ob 135/03x
  Beisatz: Hier: Mehrkosten aus der verletzungsbedingten Weitergabe der termingebundenen Werkausführung an einen Subunternehmer. (T11)
- 2 Ob 156/06i
  Entscheidungstext OGH 22.02.2007 2 Ob 156/06i
  Auch; Beis wie T6; Beisatz: Umgekehrt bedeutet selbst ein nach Einsatz von Ersatzkräften gestiegener Reingewinn noch nicht, dass dem Geschädigten die Kosten der Ersatzkräfte nicht zur Gänze zu ersetzen sind. (T12); Beisatz: Erst wenn feststehen sollte, dass der tatsächliche Gewinn nach dem Einsatz von Ersatzkräften höher war als der fiktive Ertrag, stünde dem geschädigten Unternehmer der Ersatz nur in Höhe des um die Differenz zwischen tatsächlichem und fiktivem Reingewinn reduzierten Aufwandes für die Ersatzkräfte zu. (T13)
- 2 Ob 238/07z
  Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 238/07z
  Beisatz: Die Kombinationsvariante ist auch in jenen Fällen zu befürworten, in denen unentgeltliche Leistungen Dritter oder Mehrleistungen des Verletzten eine Gewinnminderung zum Teil verhindern konnten. Dann sind die (fiktiven) Kosten einer Ersatzkraft bei der Ermittlung des Schadens aus der Reduzierung des Gewinns zu berücksichtigen. (T14); Beis wie T8; Beisatz: Als weitere Ersatzvariante kommen in jenen Fällen, in denen durch (Mehr-)Leistungen entweder des Verletzten oder Dritter (zum Beispiel Mitgesellschafter oder Angehöriger) ein Verdienstausfall zur Gänze verhindert wurde und eine subjektiv-konkrete Schadensberechnung beim verletzten Selbständigen zum Ergebnis Null führt, die Kosten einer fiktiven Ersatzkraft in Betracht. (T15)
- 2 Ob 191/07p
  Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 191/07p
  Auch Beis wie T6; Beisatz: Hier: Unfallbedingter Verdienstausfall eines Kunstmalers. (T16); Veröff: SZ 2008/106
- 2 Ob 14/18z
  Entscheidungstext OGH 26.02.2019 2 Ob 14/18z
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0031002

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at